

1. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR.123

"BURHAVE, VERLÄNGERUNG LERCHENSTRASSE"
MIT BAUGESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN
DER GEMEINDE BUTJADINGEN



Planungsbüro HEYE

Architektur, Städtebau und Straßenplanung

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Gerhard Heye

Am Weserdeich 3 · 2887 Elsfleth-Lienen · Telefon 04404 / 3366

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Burhave, Verlängerung Lerchenstraße" mit baugestalterischen Vorschriften der Gemeinde Butjadingen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung
- II. Anlaß und Ziel der Bebauungsplanänderung
- III. Änderungsbeschluß
- IV. Beschreibung des Änderungsbereiches (Bestandsaufnahme)
- V. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)
- VI. Infrastruktur
 1. Straßenverkehrsflächen
 - Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege
 - Veränderungen durch die Planung
 - Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege
 2. Öffentliche Parkplätze
 3. Spielplatz
 4. Ver- und Entsorgung
 - Trinkwasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Stromversorgung
 - Gasversorgung
 - Fernmeldetechnische Versorgung
 - Abfallbeseitigung
 - Oberflächenentwässerung
 5. Brandschutz
 6. Altablagerungen
- VII. Naturschutz und Landschaftspflege
 1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft
 2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch die Bebauungsplanänderung
- VIII. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes
- IX. Wasserwirtschaft
 1. Art und Umfang von nahen Gewässern
 2. Veränderung derselben durch die Planung
- X. Kosten der Durchführung und deren Finanzierung

I. Allgemeiner Stand der vorbereitenden Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (Teilplan "Burhave") der Gemeinde Butjadingen vom 10.8.1981 stellt den Änderungsbereich als allgemeines Wohngebiet dar.

Im Bebauungsplan Nr. 123 "Burhave, Verlängerung Lerchenstraße", bekannt gemacht am 4.3.1994, ist der Änderungsbereich zum Teil als Verkehrsfläche und zum Teil als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein Teil des allgemeinen Wohngebietes mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" überlagert wurde.

II. Anlaß und Ziel der Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 123 wurde geändert, um zukünftig die Herstellung einer Verbindungsstraße von der Butjadinger Straße bis zur Straße "Am Deich" zu ermöglichen. Diese Verbindungsstraße ist für den Ort Burhave von größter Bedeutung, weil sie die Strandallee, über die heute sowohl der gesamte Fremdenverkehr als auch der Straßenverkehr aus den angrenzenden Wohngebieten abgewickelt wird, entlastet, d. h. der Fremdenverkehr der aus südlicher Richtung über den Ort Stollhamm und aus östlicher Richtung über die Stadt Nordenham nach Burhave kommt braucht dann nicht mehr durch den Ortskern über die Strandallee zu den Erholungs- und Freizeiteinrichtungen am Deich fahren. Hierdurch ergibt sich zukünftig eine erhebliche verkehrliche Entlastung des Ortskernes und der Strandallee zumal auch ein Teil der Verkehrsteilnehmer aus den angrenzenden Wohngebieten (welche zukünftig in Richtung Nordenham fahren) diese Verbindungsstraße benutzen und somit die Strandallee und den Ortskern entlasten.

Die vorhandene Lerchenstraße wird zukünftig über die ausgewiesene Planstraße B an die Planstraße A angebunden.

III. Änderungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat am 20.12.1994 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 "Burhave, Verlängerung Lerchenstraße" mit baugestalterischen Vorschriften beschlossen.

IV. Beschreibung des Änderungsbereiches (Bestandsaufnahme)

Am nord-östlichen, süd-östlichen, südlichen und süd-westlichen Rand des Änderungsgebietes verläuft ein Graben.

Nord-westlich des Planbereich schließt der übrige Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123 an.

Der Änderungsbereich, welcher einen Teil einer Neubausiedlung umfaßt, ist teilweise mit einer Baustraße erschlossen (der ausgewiesene 16 m breite Teilbereich der Planstraße B).

Anpflanzungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Auch die Neubauten, welche schon im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 errichtet wurden, weisen noch keine Gartenanpflanzungen auf.

Nord-östlich, östlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Viehweiden). Innerhalb der Weideflächen sind keine Anpflanzungen vorhanden. Außerdem befindet sich östlich des Änderungsgebietes die "Sillenser Brake".

V. Planungsumfang (Flächengröße, Art und Maß der baulichen Nutzung)

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung.

Der Änderungsbereiches hat eine Größe von ca. 10170 m².

Die Gesamtfläche setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Wohngebiete	= 4580 m ²
Verkehrsflächen	= 1780 m ²
Grünfläche (Zweckbestimmung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)	= 3630 m ²
Wasserflächen (Gräben)	= 180 m ²

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise ergaben sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123.

Die ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ergaben sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123. Damit innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auch standortgerechte Bäume und Sträucher angepflanzt werden, wurde die textliche Festsetzung Nr. 1 in den Bebauungsplan aufgenommen.

In bezug auf das äußere Erscheinungsbild der Grundstücke, wurde die textliche Festsetzung Nr. 2 in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die einzelnen Grundstücke zukünftig auch mit standortgerechten Laubbäumen oder Obstbäumen begrünt werden. Außerdem wird durch diese textliche Festsetzung das Grünvolumen im Plangebiet vergrößert.

Damit die Planstraßen A und B zukünftig den Charakter einer Allee aufweisen, wurden die textlichen Festsetzungen Nr. 3 und 4 in den Bebauungsplan aufgenommen. Damit die Anpflanzungen entlang der Planstraße B auf die übrigen Straßenanpflanzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 abgestimmt werden, wurde die textliche Festsetzung Nr. 3 aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123 übernommen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 ergeben sich zukünftig folgende Flächengrößen im Bebauungsplan Nr. 123:

Allgemeine Wohngebiet 14740 m ² - 90 m ² (zukünftige Verkehrsfläche durch die Planstraße B im Änderungsbereich)	= 14650 m ²
Verkehrsflächen 2190 m ² + 90 m ² (Vergrößerung durch die Planstraße B im Änderungsbereich) + 1120 m ² (Vergrößerung durch die Planstraße A im Änderungsbereich)	= 3400 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 4750 m ² - 1120 (zukünftige Verkehrsfläche durch die Planstraße A im Änderungsbereich)	= 3630 m ²
Wasserflächen (Gräben)	= 520 m ²

Weil im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 123 einschl. der 1. Änderung ca. 9500 m² Grünland versiegelt werden ($3400 + 14650 \times 0,3 + 1705$ (Grundstückerschließung) = $3400 + 4395 + 1705 = 9500$ m²), wurden im Bebauungsplan Nr. 123 zusätzlich zu der im Änderungsbereich ausgewiesenen Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (3630 m²) noch 1,6073 ha landwirtschaftliche Flächen, welche zukünftig zu extensivieren sind, als Fläche für die Ersatzmaßnahmen ausgewiesen. In bezug auf die zukünftige Herrichtung und Pflege der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" wurde die textliche Festsetzung Nr. 5 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

In bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Plangebietes (z. B. die Verhinderung von Kaninchenställen entlang der Planstraßen) und der Verkehrssicherheit auf den Straßen, wurde die textliche Festsetzung Nr. 6 in die vorliegende Bebauungsplanänderung aufgenommen.

In bezug auf die vorhandenen Gräben am Rand des Änderungsbereiches, wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Um die Errichtung von höhenexponierten Gebäuden bzw. eine übermäßige Aufschüttung der einzelnen Grundstücke zu verhindern, wurde die textliche Festsetzung Nr. 8 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

In bezug auf das äußere Erscheinungsbild des Änderungsbereiches, wurde die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung Nr. 1 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Sie wurde aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123 übernommen.

In Anpassung an die vorhandenen baulichen Anlagen in der näheren Umgebung, welche primär ein Verblendmauerwerk aufweisen, wurde die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung Nr. 2 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO sind aufgrund ihrer geringen Größe von dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung nicht betroffen.

Um eine gute Einfügung der eingeschossigen baulichen Anlagen in die Umgebung zu erreichen, wurde die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung Nr. 3 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Die Mindestdachneigung von 25° ergab sich in Abstimmung auf die vorhandenen Wohngebäude in der Umgebung und verhindert gleichzeitig die Erstellung von Flachdächern, welche in den angrenzenden Siedlungsgebieten nicht vorhanden sind. Garagen und

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind aufgrund ihrer Größe von dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, welche aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123 übernommen wurde, nicht betroffen. Die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 ergab sich in bezug auf die vorhandenen Gräben am Rand des Änderungsbereiches.

Um die geschichtliche Entwicklung des Gebietes rekonstruieren zu können, sind ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, welche bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

VI. Infrastruktur

1. Straßenverkehrsflächen

- Art und Umfang der vorhandenen Verkehrswege

Innerhalb des Änderungsgebietes ist die Planstraße B zum Teil schon als Baustraße vorhanden (der 16 m breite Teilbereich der Planstraße B).

- Veränderungen durch die Planung

Das Änderungsgebiet wird zukünftig durch die Planstraßen A und B erschlossen.

- Anschluß an örtliche und überörtliche Verkehrswege

Der Bebauungsplan Nr. 123 einschl. des Änderungsbereiches wird zukünftig in süd-westlicher Richtung über die Planstraße A an die Butjadinger Straße (L 860) und in nord-westlicher Richtung über die Planstraße B an die Lerchenstraße angebunden.

2. Öffentliche Parkplätze

Die gemäß EAE erforderlichen Parkplätze (für Besucher und Lieferanten)

sind durch Symbol an der Planstraße A und der Planstraße B ausgewiesen.

Nachweis:

$$4580 \times 0,3 = 1374 \text{ m}^2 \text{ Geschoßfläche}$$

$$1374 : 100 = 13,74 = 14 \text{ WE (Wohneinheiten)}$$

$$14 : 5 = 2,8 = 3 \text{ Parkplätze}$$

Diese 3 Parkplätze stehen zukünftig an der Planstraße A bzw. der Planstraße B zur Verfügung (sie sind im Bebauungsplan durch Symbol ausgewiesen).

Im privaten Bereich müssen aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, daß sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen aufnehmen können.

3. Spielplatz

Der gemäß dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz erforderliche Spielplatz ist an der Reiherstraße (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12) vorhanden.

Nachweis:

Die Geschoßfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 (einschl. der 1. Änderung) beträgt $14650 \times 0,3 = 4395 \text{ m}^2$.

$$4395 \times 2 \% = 87,90 \text{ m}^2 < 300 \text{ m}^2$$

Der vorhandene Spielplatz an der Reiherstraße (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Burhave (Anschluß Kiebitzstraße)" hat eine Größe von ca. 1300 m^2 . Er wird durch den Bebauungsplan Nr. 12 mit 300 m^2 in Anspruch genommen.

$$1300 - 300 = 1000 \text{ m}^2 > 300 \text{ m}^2 \text{ (erforderliche Inanspruchnahme durch den Bebauungsplan Nr. 123 einschl. der Änderung)}$$

Die größte Entfernung Spielplatz / Grundstück beträgt $150 \text{ m} < 400 \text{ m}$.

Für den vorhandenen Spielplatz an der Reiherstraße (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12) ist ein begründeter Antrag gemäß § 5 (2) des NSpPG zu stellen.

4. Ver- und Entsorgung

- Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Wasser ist sichergestellt durch einen Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

- Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der anfallenden Abwässer erfolgt über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation des Ortes Burhave zur Kläranlage in Sillenser Deich.

- Stromversorgung

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Strom kann durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der EWE Aktiengesellschaft sichergestellt werden.

- Gasversorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Gas kann durch Anschluß an das vorhandene Versorgungsnetz der EWE Aktiengesellschaft sichergestellt werden.

- Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Änderungsbereiches erfolgt durch die Deutsche Bundespost TELEKOM.

- Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall wird von der Firma Krichel im Auftrage des Landkreises Wesermarsch zur Mülldeponie in Käseburg (an der B 212) gebracht.

- Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird zum Teil über eine geplante Regenwasserkanalisation und zum Teil über die vorhandenen Gräben abgeleitet. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß jedes Hausgrundstück an die Regenwasserkanalisation angeschlossen wird.

In bezug auf die vorhandenen Gräben wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 und die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123 gibt es einen Oberflächenentwässerungsplan. Er wird entsprechend der Bebauungsplanänderung überarbeitet und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis zur Prüfung vorgelegt.

5. Brandschutz

In bezug auf die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu berücksichtigen, daß innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 123 schon ein Unterflurhydrant vorhanden ist.

6. Altablagerungen

Innerhalb des Änderungsgebietes sind Altablagerungen und kontaminierte Bodenflächen der Gemeinde nicht bekannt.

VII. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft

Das vorliegende Änderungsgebiet umfaßt einen Teil einer Neubausiedlung.

Die Planstraße B ist zum Teil (der 16 m breite Bereich) schon als Baustraße vorhanden.

Anpflanzungen gibt es im Änderungsbereich nicht. Auch die Neubauten, welche schon im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 errichtet wurden, weisen noch keine Gartenanpflanzungen auf.

2. Voraussichtliche Änderung dieses Zustandes durch die Bebauungsplanänderung

Der Bebauungsplan Nr. 123 wurde im vorliegenden Bereich geändert, um zukünftig die Herstellung einer Verbindungsstraße von der Butjadinger Straße bis zur Straße "Am Deich" zu ermöglichen. Diese Straße ist, wie unter Punkt II der Begründung schon erwähnt, für den Ort Burhave von größter Bedeutung, weil sie die Strandallee, über die heute sowohl der gesamte Fremdenverkehr als auch der Straßenverkehr aus den angrenzenden Wohngebieten abgewickelt wird, entlastet.

Die ausgewiesene Planstraße B bindet zukünftig den Änderungsbereich bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 an die Planstraße A an.

Die Lage der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die ausgewiesenen 3 m breiten Pflanzstreifen (in denen zukünftig standortgerechte Laubbäume und standortgerechte Sträucher anzupflanzen sind) und die Art und Weise der zukünftigen Bebauung ergaben sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123.

In bezug auf die Festsetzungen bzw. Ausweisungen in der Bebauungsplanänderung ist zu berücksichtigen, daß diese auf die Aussagen des Landschaftsplanes der Gemeinde Butjadingen (S. 196, B 7 und Karte 5 und 6 a) abgestimmt wurden.

VIII. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Weil im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 123 einschl. der 1. Änderung ca. 9500 m² Bodenfläche durch Verkehrsflächen und bauliche Anlagen versiegelt werden, wurde am süd-östlichen Rand (zur offenen Landschaft hin) eine ca. 3630 m² große Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Weil diese Grünfläche die zukünftige Bodenversiegelung nicht ausgleicht,

wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 123 noch eine 1,6073 ha große Weidefläche als Fläche für die erforderlichen Ersatzmaßnahmen ausgewiesen. Diese 1,6073 ha große Weidefläche ist zukünftig zu extensivieren (entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 8 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123).

Nachweis:

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 123 einschl. der 1. Änderung wird nachfolgende Bodenfläche versiegelt:

a) Verkehrsflächen (Straßenverkehrsflächen, Parkplätze und Grundstückszufahrten)	= 3400 m ²
b) überbaubare Grundstücksfläche 14650 x 0,3	= 4395 m ²
c) Zuschlag für die Grundstückerschließung	= <u>1705 m²</u>
	9500 m ²

Ökologische Bilanzierung (Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzmaßnahmen) anhand von Werteinheiten

Bei der nachfolgenden Berechnung bedeutet:

Wertstufe 1 = Flächen mit einer besonderen (sehr großen) ökologischen Bedeutung

Wertstufe 2 = Flächen mit einer allgemeinen (großen) ökologischen Bedeutung

Wertstufe 3 = Flächen mit einer geringen ökologischen Bedeutung.

Es wird zukünftig, wie schon erwähnt, ca. 9500 m² Bodenfläche versiegelt.

Die Bodenfläche, welche zukünftig versiegelt wird, hat eine Wertstufe von 2,2 (mesophiles Grünland in der Nähe einer Wohnbebauung).

Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelung

Der Planbereich, welcher zukünftig versiegelt wird, hat (wie schon erwähnt) eine Wertstufe von 2,2

zukünftig: Wertstufe 3 (Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelung)

Wertminderung = - 0,8

9500 x (- 0,8) = - 7600 (Wertminderungseinheiten)

Ausgleich durch die zukünftigen Gartenanlagen

Größe der Gartenflächen im Bereich der allgemeinen Wohngebiete:

14650 x 0,4 = 5860 m²

bisher: Wertstufe 2,2

zukünftig: Wertstufe 2 (Baum- und Strauchanpflanzungen)

Wertsteigerung = 0,2

5860 x 0,2 = 1172 (Wertsteigerungseinheiten)

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (siehe hierzu die textliche Festsetzung Nr. 5 auf der Planzeichnung)

Größe der Fläche = 3630 m²

bisher: Wertstufe 2,2

zukünftig: Wertstufe 1,9 (naturnahe Grünfläche mit standortgerechten Anpflanzungen)

Wertsteigerung = 0,3

3630 x 0,3 = 1089 (Wertsteigerungseinheiten)

Ersatzmaßnahmen (Extensivierung einer 16073 m² großen, landwirtschaftlich genutzten Weidefläche)

Größe der Fläche = 16073 m²

bisher: Wertstufe 2,2

zukünftig: Wertstufe 1,8 (Extensivierung der Weidefläche)

Wertsteigerung = 0,4

16073 x 0,4 = 6429 (Wertsteigerungseinheiten)

Ökologische Bilanz:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen = 1172 + 1089 + 6429 = 8690 (Wertsteigerungseinheiten)

Zukünftiger Verlust durch die Bodenversiegelung = 7600 (Wertminderungseinheiten)

8690 (Wertsteigerungseinheiten) > 7600 (Wertminderungseinheiten)

IX. Wasserwirtschaft

1. Art und Umfang von nahen Gewässern

Am nord-östlichen, süd-östlichen, südlichen und süd-westlichen Rand des Änderungsgebietes verläuft ein Graben.

In bezug auf die vorhandenen Gräben wurde die textliche Festsetzung Nr. 7 und die nachrichtliche Eintragung Nr. 2 in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.

2. Veränderung derselben durch die Planung

Die vorhandenen Gräben am Rand des Änderungsgebietes werden auch in Zukunft erhalten.

X. Kosten der Durchführung und deren Finanzierung

Die Kosten der Maßnahmen, welche sich aufgrund der Bebauungsplanänderung ergeben, betragen überschläglich:

Verkehrerschließung = 150 000,00 DM

Ver- und Entsorgung = 60 000,00 DM

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinde durch Anliegerbeiträge und einem Eigenanteil der Gemeinde gemäß der dazu erlassenen Satzung.

Elsfleth, den 21.3.1996

Planungsbüro HEYE
Architektur, Städtebau und Straßenplanung
Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. Gerhard Heye
Am Weserdeich 3 · 2887 Elsfleth-Lienen · Tel. 0 44 04 / 33 66

(Francksen)
Bürgermeister



(Hassenius)
stellv. Gemeindedirektor

Butjadingen, den 28.03.1996

rhat vorgelegen

Brake, den 12.6.96
Landkreis Wesermarsch

Im Auftrag

(Lange)
Baudirektor